

#### 15.4 **Protokoll**

Ueber die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Verbandspräsidenten zu unterzeichnen.

#### 16. **Der Ausschuss**

##### 16.1 **Zusammensetzung**

Der Ausschuss besteht aus drei ständigen Mitgliedern. Sie werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Ausschuss verteilt die Geschäfte unter seine Mitglieder in eigener Kompetenz.

##### 16.2 **Einberufung**

Der Ausschuss hat zusammenzutreten, wenn der Präsident, die Mehrheit des Ausschusses oder ein Revisor einen entsprechenden Antrag stellt.

Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens zehn Tage vor der Verhandlung, wobei für den Beginn der Frist das Datum des Poststempels der Einladung verbindlich ist.

In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Verhandlung sowie die zu erledigenden Traktanden bekanntzugeben.

##### 16.3 **Beschlussfassung**

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 50% aller Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr. Beschlüsse auf dem Zirkulationswege erfordern die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Ausschusses.

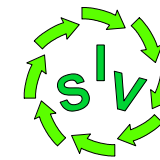
##### 16.4 **Aufgaben**

Die Aufgaben des Ausschusses umfassen:

- ⇒ die Geschäftsführung im Rahmen der Finanzkompetenz, soweit sie nicht nach Gesetz oder Statuten der Verbandsversammlung oder dem Vorstand obliegen
- ⇒ Erledigung der laufenden Geschäfte, sofern und soweit der Vorstand ihn damit beauftragt
- ⇒ Vorbereitung und Vollzug der dem Vorstand obliegenden Aufgaben, soweit der Vorstand ihn damit beauftragt



# STATUTEN der Interessengemeinschaft s. V. (Interessengemeinschaft für sinnvolle Versicherungsgestaltung)



#### **I. Name / Sitz**

1. Die Interessengemeinschaft s. V. bildet eine juristische Persönlichkeit nach Art. 60 ff. ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen. Sie hat Ihren Sitz in Niederwil AG.

#### **II. Zweck**

2. Der Verband bezweckt die unabhängige Information und Beratung seiner Mitglieder im gesamten Versicherungsbereich zum Zwecke einer sinnvollen und bedarfsgerechten Risikoabdeckung sowie die Zurverfügungstellung weiterer, mit diesem Zweck in Zusammenhang stehender, Dienstleistungen.

#### **III. Mitgliedschaft**

3. Der Verband besteht aus Aktivmitgliedern.
4. Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden.
5. Die Mitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung und mit Bezahlung des Jahres-Mitgliederbeitrages von CHF 100.-- sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses des Vorstandes begründet.
6. Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung, welche auf Jahresende und unter Berücksichtigung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zu erfolgen hat.
7. Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Verbandes entgegenwirkt oder dem Ansehen des Verbandes abträgliche Aktivitäten entfaltet, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der mit eingeschriebenem Brief zu eröffnende Beschluss des Vorstandes erfolgt in der Regel nur nach vorheriger Anhörung des betroffenen Verbandsmitgliedes. Innert dreissig Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss hat das betroffene Mitglied ein Recht des Rekurses an die Generalversammlung, welcher mit schriftlicher Erklärung einzureichen ist.

8. Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Verbandsvermögen. Das austretende Mitglied schuldet sowohl ausstehende wie laufende Mitgliederbeiträge.
9. Es haftet für die Verbindlichkeiten des Verbands ausschliesslich das Verbandsvermögen; die persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen .

#### **IV. Organisation**

##### **10. Die Organe des Verbands sind**

Die Generalversammlung  
Der Vorstand  
Die Rechnungsrevisoren

##### **11. Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Interessengemeinschaft s. V.. Die ordentliche Generalversammlung findet in Niederwil AG statt und wird vom Vorstand einberufen oder von Gesetzes wegen, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden. Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand Anträge für weitere Traktanden vorschlagen; diese müssen mindestens 14 Tage vor dem Generalversammlungstermin schriftlich eingereicht sein. Die Frist ist gewahrt, wenn der Poststempel eines schweizerischen Postamtes auf dem Zustellcouvert das Datum ausweist, welches dem Tag der Generalversammlung 4 Wochen, bzw. 14 Tage vorausgeht.

12. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn eine solche von mindestens 1/10 der Mitglieder oder von den Revisoren verlangt wird.

13. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- ⇒ Wahl der Stimmzähler
- ⇒ Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- ⇒ Genehmigung des Jahresberichtes
- ⇒ Genehmigung der Jahresrechnung
- ⇒ Festsetzung des Jahresbeitrages
- ⇒ Genehmigung des Budgets
- ⇒ Décharge-Erteilung an den Vorstand
- ⇒ Wahl des Präsidenten
- ⇒ Wahl der Rechnungsrevisoren
- ⇒ Beschlussfassung über Statutenänderungen
- ⇒ Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

##### **14. Abstimmungen**

Alle Mitglieder haben eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt im allgemeinen durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im Falle von Stimmengleichheit fällt dem Verbandspräsidenten der Stichentscheid zu.

Aenderungen der Statuten, Auflösung des Verbands oder die Zusammenschlüsse mit anderen Verbänden erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

##### **15. Der Vorstand**

###### **15.1 Einberufung**

Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Präsident, die Mehrheit des Ausschusses oder ein Revisor einen entsprechenden Antrag stellt.

Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens zehn Tage vor der Verhandlung, wobei für den Beginn der Frist das Datum des Poststempels der Einladung verbindlich ist.

In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Verhandlung sowie die zu erledigenden Traktanden bekanntzugeben.

- 15.2 Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 50% aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr. Beschlüsse auf dem Zirkulationswege erfordern die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

###### **15.3 Aufgaben**

Dem Vorstand fallen nachstehende Aufgaben zu:

- ⇒ Leitung des Verbands
- ⇒ Vertretung des Verbands nach aussen
- ⇒ Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung
- ⇒ Verwaltung des Verbandsvermögens
- ⇒ Vollzug der Verbandsbeschlüsse
- ⇒ Erlass von Reglementen und Richtlinien
- ⇒ Einsetzung von Kommissionen, Ernennung und Abberufung der Kommissionsmitglieder
- ⇒ Aufnahme von neuen Mitgliedern
- ⇒ Ausschlüsse von Verbandsmitgliedern